

Prüfungsbestimmungen Abschlussprüfungen

Im Universitätslehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“ sind folgende Abschlussprüfungen vorgesehen:

- Schriftliche Abschlussprüfung: Fachtextübersetzung ins Deutsche
- Mündliche Abschlussprüfung: Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar.

Die schriftliche Abschlussprüfung „Fachtextübersetzung ins Deutsche“ ist der Nachweis der Befähigung, ein behördliches Schriftstück selbstständig, sprach- und fachadäquat zu übersetzen.

Die mündliche Abschlussprüfung „Dolmetschen im gewählten Sprachenpaar“ stellt die praktische Dolmetschkompetenz im gewählten Sprachenpaar unter Beweis.

Voraussetzungen

Die Zulassung zu den Abschlussprüfungen setzt die erfolgreiche Absolvierung aller vorgeschriebenen Module einschl. Praktikum voraus. Lediglich der Praktikumsbericht kann bis spätestens sieben Tage vor der schriftlichen Prüfung nachgereicht werden.

Positiv absolvierte schriftliche Prüfung ist Voraussetzung zum Antritt zur mündlichen Prüfung. Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist nur diese zu wiederholen.

Beide Prüfungen setzen die selbstständige fachspezifische Recherche und Vertiefung im Selbststudium voraus. Das Thema der Prüfungen wird den Teilnehmenden rechtzeitig bekanntgegeben.

Prüfungsstruktur

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit (1 ECTS).

Zeitraumen: 2 Stunden

Hilfsmittel: Glossare in Papierform

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist eine simulierte Dolmetschsituation (1 ECTS). Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen als DolmetscherInnen in realitätsnahen Dialogsituationen, nachdem sie selbstständig eine fachspezifische Recherche und Vertiefung im Selbststudium durchgeführt haben.

Die Gesprächssequenzen reichen von einzelnen Sätzen bis zu 4 Minuten Redeeinheiten, die konsekutiv mit Notizen gedolmetscht werden. Nach Möglichkeit wird auch Flüster- bzw. Vom-Blatt-Dolmetschen berücksichtigt.

Zeitraumen: ca. 20 Minuten.